

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/205-1.13/89

II-8271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Geplante Erlassung einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden sollen (LVR - Novelle 1989);

3765 IAB

1989 -07- 18

zu 3782 J

Anfrage der Abgeordneten Buchner, Ruhaltinger und Mitunterzeichner an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 3782/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Buchner, Ruhaltinger und Mitunterzeichner am 18. Mai 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3782/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Ausführungen der Fragesteller möchte ich zunächst klarstellen, daß die im vorliegenden Zusammenhang angestellten Mutmaßungen, wonach die mit der LVR-Novelle 1989 geplanten Maßnahmen "offensichtlich auf Tiefflüge bzw. niedrige Landeanflüge (Hörsching) von Saab-Militärflugzeugen" hinweisen, jeder Grundlage entbehren. Die gegenständliche Novelle geht daher auch nicht auf Initiativen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zurück. Ich verweise auf die diesbezüglichen Feststellungen des Herrn Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 3783/J.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nein. Die Ausweitung des überwachten Luftraumes hat keinen Bezug mit der Militärluftfahrt.

- 2 -

Zu 2:

Nein. Im übrigen entsprechen Medienberichte, wonach die derzeit angewendeten An- und Abflugverfahren einen gefahrlosen Betrieb des Draken in Linz-Hörsching nicht ermöglichen, nicht den Tatsachen.

Zu 3:

Nein, eine Stationierung ist nicht geplant.

Zu 4 und 5:

Da eine Ausdehnung des überwachten Luftraumes seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht initiiert wurde, wären diese Fragen durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu beantworten.

Zu 6:

Da die angesprochenen Räume (in der Fachterminologie "Tiefflugräume" bzw. "Tiefflugstrecken") durch die gegenständliche Novelle keine Änderung erfahren, ist diese Frage zu verneinen.

Zu 7 bis 9:

Auch hinsichtlich des Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zu 10 und 11:

Wie bereits oben erwähnt, sind für die beabsichtigte Ausdehnung des überwachten Luftraumes militärische Interessen nicht ausschlaggebend.

17. Juli 1989

